

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de**

Aufenthaltsrechte nach Stichworten 21. April 2021

I. EU-BürgerInnen

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen

- 1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung**
- 2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit**
- 3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug**
 - 3.1 Zu Deutschen**
 - 3.2 Zu Ausländer*Innen**
 - 3.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft**
 - 3.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten**
 - 3.5 Zu sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,...**
 - 3.6 Eigenständiges Aufenthaltsrecht**
- 4. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**

III. Spätaussiedler*Innen

IV. Kontingentflüchtlinge/Resettlementflüchtlinge

I. EU-Bürger*Innen

Das FreizügG/EU wurde weitgehend neu geregelt, der Personenkreis der nachzugsberechtigten ist, wurde erweitert.

Staatsbürger*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. Freizügigkeitsberechtigte brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. Sie erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung. Ihre Familienmitglieder und nachzugsberechtigten Personen erhalten eine Aufenthaltskarte EU (§§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte, die auch kumulativ vorliegen können, diese sind im § 2 Abs.2 FreizügG/EU aufgelistet.

Nicht Erwerbstätige benötigen für die Freizügigkeit ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 4 Freizüg/EU). Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und

Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, fordert zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an (§ 7 Abs.1 FreizügG/EU).

Arbeitnehmerfreizügigkeit liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 100 Euro Einkommen (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.

Arbeitnehmer*Innen, die unfreiwillig arbeitslos werden und Selbständige, deren Einstellung ihrer Tätigkeit infolge von Umständen erfolgte, auf die die Selbständigen keinen Einfluss hatten und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt, behalten ihre Freizügigkeit für 6 Monate, nach mehr als einem Jahr Arbeitstätigkeit dauerhaft (§ 2 Abs.3 FreizügG/EU). Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber insolvent wird, nicht bei einer Entlassung während der Probezeit.

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner*Innen und Kinder unter 21 Jahren besteht ein Begleitungs- und Nachzugsrecht, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist (§ 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU). Für Kinder über 21 Jahren und Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel), wenn der Unterhalt gewährt werden kann.

Neu ist, dass auch nahestehende Personen nach § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU ein Nachzugsrecht haben, wenn die Voraussetzungen des § 3a FreizügG/EU erfüllt sind. Das sind beispielsweise Verwandte in ungerader Linie und Personen mit denen bereits seit zwei Jahren eine häusliche Gemeinschaft gelebt oder für die seit 2 Jahren Unterhalt geleistet wurde, beispielsweise nicht eingetragenen Lebenspartner*Innen und minderjährige und volljährige Stiefkinder.

Nach 5 Jahren besteht die Möglichkeit eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu erhalten (§§ 9a, 9b, 9c AufenthG n.F. 01.07.2007 und § 4a FreizügiG/EU). Diese hat Gültigkeit in allen EU-Ländern.

Eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU aus einem anderen Mitgliedstaat führt zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der BRD, wenn der Unterhalt durch Arbeit gesichert ist (§ 38 a AufenthG).

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen

Für alle anderen Ausländer*Innen gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Es gibt nur zwei Aufenthaltstitel, die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Das Aufenthaltsgesetz ist in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt nach Aufenthaltswzwecken:

- **Abschnitt 3 zum Zweck der Ausbildung**
- **Abschnitt 4 zum Zweck der Erwerbstätigkeit**
- **Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**
- **Abschnitt 6 aus familiären Gründen.**

Der Aufenthaltserlaubnis liegt immer ein bestimmter Aufenthaltszweck zu Grunde, dieser ist erkennbar an dem §, der mit im Pass steht. In der Beratung immer den Pass zeigen lassen und den § notieren als Grundlage für weitere Beratungen. Jeder Aufenthaltszweck hat unterschiedliche Voraussetzungen und gewährt unterschiedliche Rechte. Alle Voraussetzungen müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung vorliegen.

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltszweck erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 AufenthG (insbesondere Unterhaltssicherung und Passpflicht) vorliegen. Bei möglicher Inanspruchnahme auch nur geringer Sozialleistungen wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert. Dies sind aber Regelvoraussetzungen, d.h. in atypischen Ausnahmefällen kann von der Regelvoraussetzung abgesehen werden, z.B. wenn krankheitsbedingt die vollständige Unterhaltssicherung nicht möglich ist.

Weiter ist zu beachten, dass regelmäßig ein Visaverfahren durchgeführt werden muss (§ 5 Abs.2 AufenthG), die erste Aufenthaltserlaubnis kann nur vom Konsulat im Herkunftsland im Rahmen eines Schengen-Visa erteilt werden. Wenige Ausnahmen sind in § 39 AufenthV geregelt.

Grundsätzlich mit wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen ist keine Zweckänderung und kein Übergang in ein anderes Aufenthaltsrecht möglich, ohne vorherige Ausreise und Durchführung eines neuen Visaverfahrens.

1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung §§ 16 – 17 AufenthG

Dieser Abschnitt im Aufenthaltsgesetz wurde komplett neu geregelt. Möglich ist es eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten für einen Sprachkurs, eine Schulausbildung, ein Praktikum, eine Berufsausbildung, ein Studium und zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes. Die jeweiligen Voraussetzungen sind jedoch sehr hoch, die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz müssen zudem erfüllt werden. Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Anwendung und Auslegung der einzelnen Vorschriften sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 30. Januar 2020 hilfreich.

Bei den meisten Regelungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen („kann“), d.h. auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen der entscheidenden Behörden, ob ein Visa / eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder nicht.

2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit §§ 18 – 21 AufenthG

Auch dieser Abschnitt im Aufenthaltsgesetz wurde komplett neu geregelt.

Bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist zu beachten, dass grundsätzlich zwei verschiedene Arbeitserlaubnisse vorliegen müssen:

1. die generelle Erlaubnis der Ausländerbehörde eine unselbständige und/oder selbständige Arbeitserlaubnis aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet...“

2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der konkreten Tätigkeit.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, z.B. für berufliche Praktika, Ausbildungen (z.B. § 32 Abs.2 Nr.1 und 2 BeschV) und Freiwilligendienste. Dies gilt jedoch nur für die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die generelle ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden (§ 32 Abs.2 Nr.5 BeschV), wenn die ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis vorliegt.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit können in der Regel nur qualifizierte oder spezialisierte Ausländer*Innen erhalten und bei besonderen Interessen des deutschen Staates (Mangelberufe). Mit den Neuregelungen wurde der Arbeitsmarktzugang auch geöffnet für Nichtakademiker mit qualifizierter Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) und für qualifizierte Fachkräfte.

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Anwendung und Auslegung der einzelnen Vorschriften sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 30. Januar 2020 hilfreich.

3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug §§ 27 – 36a AufenthG

3.1 Zu Deutschen - § 28 AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen sind privilegiert, der Familiennachzug darf nicht wegen fehlender Unterhaltsicherung, fehlenden Wohnraums, wegen begangener Straftaten, ect. verweigert werden. Ausländer*Innen können darauf verwiesen zu werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben; Deutsche und Asylberechtigte nicht, sie haben den umfassenden Schutz des Art.6 GG. Das bedeutet aber nicht, dass jede Familie sofort zusammengeführt werden muss, vorübergehende Trennungen auch über viele Monate sind laut Bundesverfassungsgericht zumutbar.

3.2 Zu Ausländer*Innen - §§ 29, 30, 32 AufenthG

Der Familiennachzug zu Ausländer*Innen setzt demgegenüber voraus, dass die hier lebende Ausländer*Innen integriert und in der Lage sind für alle Kosten der nachziehenden ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) aufzukommen und ausreichend Wohnraum vorhanden ist (Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG). Weitere Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familiennachzug nur dann besteht, wenn der nachziehende ausländische Ehegatte über Deutschkenntnisse (A1) verfügt und bei Kindern ab 16 Jahren, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (C1) oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

3.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft - §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG

Eine Ausnahme besteht für Flüchtlinge denen das Asylrecht oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Wenn Ehegatten und minderjährige Kinder innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung Antrag auf Familiennachzug stellen, bzw. die fristwahrende Anzeige im Visaverfahren auf Familiennachzug einreichen, entfallen diese Voraussetzungen (§ 29 Abs.2 Nr.1 AufenthG).

Ebenso haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern ohne diese Voraussetzungen, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD lebt (§ 36 Abs.1 AufenthG).

3.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten - § 36a AufenthG

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist nach § 36a AufenthG seit 01.08.2018 möglich. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nicht, im Wege des Ermessens können bei Vorliegen humanitärer Gründe 1.000 Visa pro Monat erteilt werden.

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Beim Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern müssen zudem die Regelvoraussetzungen – Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, etc. (§ 5 AufenthG) und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG) vorliegen, entfällt nur beim Nachzug von Eltern zu einem minderjährigen Kind. Ausnahmen von diesen Regelvoraussetzungen wurden bislang großzügig gehandhabt.

3.5 Zu sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,... - § 36 Abs.2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen kann der Familiennachzug zu Deutschen und zu Ausländer*Innen nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gewährt werden (§ 36 Abs.2 AufenthG). Die außergewöhnliche Härte muss sich darauf beziehen, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden muss. Berücksichtigt als Härtefall werden regelmäßig nur Krankheit und Pflegebedürftigkeit des hier lebenden oder nachziehenden Familienangehörigen. Die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit muss so gravierend sein, dass ein gegenseitiges Angewiesensein auf Lebenshilfe/Pflege besteht. Bei nachziehenden

Familienangehörigen muss nachgewiesen werden, dass eine Betreuung und Pflege im Heimatland nicht möglich ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung die davon abhängig gemacht wird, dass die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere der Unterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz gewährleistet sind. Der Nachzug kranker, pflegebedürftiger Angehöriger scheitert regelmäßig am Krankenversicherungsschutz.

3.6 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Bei Ehegatten wird die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, d.h. mit einer Trennung (nicht erst bei Scheidung) entfällt der Anspruch, es sei denn, der Ehegatte hatte bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben (§ 31 AufenthG).

Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der Ausländer vor Ablauf der 3 Jahre gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Von der 3-jährigen Ehebestandszeit ist abzusehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs.2 AufenthG). Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht
oder
2. wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist;

Schutzwürdige Belange (31.2.2 AufenthG-VwV) sind, wenn

- der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stammberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen wurde, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stammberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte
- das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes beeinträchtigt würden,
 - wegen Erschwerung eines weiteren Umgangs mit einem eigenen Kind, das im Bundesgebiet verbleibt; insbesondere, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht und eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland durch die gesamte Familie innerhalb der nächsten Monate nicht zu erwarten ist
 - weil ein Kind mit Bleiberecht zurückgelassen würde, das durch den betroffenen Ehegatten versorgt wird
 - weil die Betreuung eines behinderten Kindes im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann
- Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung des betroffenen Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Elternschaft führen können, z.B. afghanische Frauen
- sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet (12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV)

- der stamm-berechtigte Ausländer gegen den betroffenen Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind erhebliche Straftaten begangen hat.

4. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen §§ 22 – 25b AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis muss erteilt werden, wenn das BAMF oder ein Verwaltungsgericht eine positive Entscheidung im Asylverfahren – Asylanerkennung Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten - getroffen haben (§ 25 Abs.1 - 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis muss nach deren Ablauf weiter verlängert werden, da haben die Ausländerbehörden keinen Spielraum, da bestandskräftige Anerkennungsbescheide unbefristet wirken. Wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland nachhaltig verändert - verbessert haben und die Asylgründe entfallen sind, muss das BAMF zunächst ein Widerrufsverfahren einleiten, das zu einer Rücknahme der positiven Entscheidung führt. Danach muss die Ausländerbehörde prüfen, ob zwischenzeitlich ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wurde. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde.

Weiter kann nach § 25 Abs.4 AufenthG vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. Betreuung von schwerkranken Familienangehörigen, bevorstehende Heirat mit Deutschen, Abschluss einer Schulausbildung im letzten Lehrjahr oder aus öffentlichem Interesse, z.B. Zeugin in Menschenhandelsprozess.

Bei nicht selbst verschuldeten, tatsächlichen und rechtlichen Abschiebeverboten kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, nach 18 Monaten ist sie in der Regel zur Vermeidung von Kettenduldungen zu erteilen (§ 25 Abs.5 AufenthG). Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, fehlende Verkehrsanbindung (Krieg, Embargo).

III. Spätaussiedler*Innen

Spätaussiedler*Innen müssen das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsland aus betreiben. In der Regel wird ein in Deutschland lebendes Familienmitglied bevollmächtigt, die entsprechenden Anträge beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Für eine Anerkennung als Spätaussiedler*In und Aufnahmen sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen nachzuweisen (§ 6 BVFG):

1. deutsche Abstammung
2. Bekenntnis zum deutschen Volkstum (Nationalitäteneintrag in Pass) oder deutsche Sprachkenntnisse B1 (Goethe Institut)
3. deutsche Prägung durch deutsche Sprachkenntnisse

Wer die vorbezeichneten Voraussetzungen nach § 6 BVFG erfüllt, erhält eine Anerkennung nach § 4 BVFG. Damit ist zunächst verbunden ein Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik Deutschland, unmittelbar nach der Einreise erfolgt eine weitere Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt und die Erteilung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Mit Erhalt dieser Bescheinigung wird automatisch die deutsche

Staatsangehörigkeit erworben und ein Anspruch auf Anerkennung von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz.

Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, die die Voraussetzungen des § 6 BVFG selbst nicht erfüllen, können in den Aufnahmebescheid miteinbezogen werden. Voraussetzung hierfür sind nur einfachste deutsche Sprachkenntnisse, die von den deutschen Konsulaten mitgeprüft werden.

Ehegatten und Kinder erhalten dann den Status nach § 7 BVFG, das bedeutet das sie mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch keine Rentenankennung.

Weitere Familienangehörige, beispielsweise die Ehegatten der Kinder, können ebenfalls miteinbezogen werden, wenn sie die einfachen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen (§ 8 BVFG). Durch die Einbeziehung erhalten sie jedoch keinen privilegierten Status, sie bleiben ausländische Familienangehörige, die entsprechend den Voraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz mit einreisen. Privilegiert sind sie insoweit, dass sie gleichzeitig mit einreisen können und kein gesondertes Visaverfahren betreiben müssen.

IV. Kontingentflüchtlinge/Resettlementflüchtlinge § 23 AufenthG

Die Innenministerkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder bei besonders gelagerten politischen Interessen anordnen, dass bestimmte Personengruppen aus bestimmten Ländern Aufnahme und Aufenthalt bekommen.

Eine solche Regelung besteht für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten. Die Innenministerkonferenz setzt auch jeweils die Aufnahmevoraussetzungen, die Verfahrensregeln und die Aufnahmequote fest.

Das Verfahren muss vom Herkunftsland aus betrieben werden, entschieden wird von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Voraussetzungen sind im Wesentlichen, der Nachweis einer Aufnahmemöglichkeit in eine jüdische Gemeinde, Grundkenntnisse der deutschen Sprache und eine günstige Sozialprognose, dass die jüdischen Zuwanderer nicht dauerhaft auf staatliche Leistungen angewiesen sein werden.

Mit der Aufnahme bleiben die jüdischen Kontingentflüchtlinge Staatsangehörige ihrer Herkunftsländer, erhalten jedoch von Beginn an das verfestigte Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs.2 AufenthG). Mitaufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst auf ein Jahr, die dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

Ebenso kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern*Innen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann – muss aber nicht - unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird (§ 23 Abs.1 AufenthG).

Beispielsweise hat Baden-Württemberg zu Beginn des Syrienkriegs solche Aufenthaltserlaubnisse erteilt, wenn Familienangehörige Verpflichtungserklärungen unterzeichnet haben.

Ebenso kann das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den obersten Landesbehörden vom UNHCR ausgesuchten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilen (§ 23 Absatz 4 AufenthG).

**Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin**